

# **Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung)**

vom 30. November 2011

**Gültig ab 1. Juli 2012**

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Planung	3
Art. 3	Anwendungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Beitragsberechnung</b>	<b>3</b>
Art. 4	Beitragssatz	3
Art. 5	Normkosten für Kinderkrippen	3
Art. 6	Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung	4
Art. 7	Gewichtung der Betreuungsplätze	4
Art. 8	Beitragsberechtigte Betreuungstage bzw. -stunden	4
Art. 9	Elternbeiträge	4
Art. 10	Nicht subventionierte Betreuungstage, -stunden	4
<b>III.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>4</b>
Art. 11	Gesuch	4
Art. 12	Leistungsvereinbarung	5
Art. 13	Geltendmachung des kommunalen Beitrags	5
<b>IV.</b>	<b>Betriebsführung</b>	<b>5</b>
Art. 14	Rechnungsführung	5
Art. 15	Aufnahmepflicht	5
Art. 16	Personalführung	6
Art. 17	Berichterstattung	6
Art. 18	Qualitätssicherung	6
Art. 19	Dokumentation	6
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 20	Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 21	Widerruf der Leistungsvereinbarung	6
Art. 22	Rechtsschutz	6
Art. 23	Inkrafttreten	6

## I Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im Vorschulalter und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Urdorf beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilienbetreuung) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der Betreuungskosten ergänzen. Kindergarten- und Schulkinder sind von einer Subventionierung durch die politische Gemeinde ausgeschlossen.

Planung

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für bedarfsgerechte Angebote der familienergänzenden Betreuung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt Art und Anzahl der von der Gemeinde mitfinanzierten privaten Betreuungsplätze (Kinderkrippen) und Betreuungsstunden (Tagesfamilienorganisationen) fest.

Anwendungsbereich

### Art. 3

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten familienergänzenden Betreuungsplätze in Urdorf, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008 über die Bewilligung von Kinderkrippen erfüllen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Urdorf treffen.

## II Beitragsberechnung

Beitragssatz

### Art. 4

<sup>1</sup> Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen den Normkosten und dem Elternbeitrag.

Normkosten für Kinderkrippen

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Normkosten für Kinderkrippen setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:

- a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrags für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage;
- c) Strukturzuschläge oder -abschläge für in den kantonalen Richtlinien vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.

<sup>2</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie den nach oben begrenzten Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien und einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

# Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung)

Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung

## **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

<sup>2</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Gewichtung der Betreuungsplätze

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

<sup>3</sup> Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.

Beitragsberechtigte Betreuungstage bzw. -stunden

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90 % den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungstage fest.

<sup>2</sup> Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegt.

Elternbeiträge

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Urdorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

<sup>2</sup> Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilienorganisation.

Nicht subventionierte Betreuungstage, -stunden

## **Art. 10**

<sup>1</sup> In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Urdorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

<sup>2</sup> In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Urdorf nicht subventionierte Betreuungsstunden ist die Tagesfamilienorganisation frei.

## **III**

## **Verfahren**

Gesuch

## **Art. 11**

Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisationen, welche kommunale Beiträge in Anspruch nehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderats ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion;
- b) wenn für die Betreuung Räume gemietet wurden: Mietvertrag;
- c) Betriebskonzept mit Angabe der Öffnungszeiten, Betriebstage, zur Verfügung stehende Plätze für Kinder bis 18 Monate, 13 Monate bis 5 Jahre und Behinderte.

# Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung)

- Leistungsvereinbarung **Art. 12**
- <sup>1</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprennung von Planungskontingenten.
  - <sup>2</sup> Bei den Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgelegt.
  - <sup>3</sup> Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgelegt.
  - <sup>4</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.
  - <sup>5</sup> Die Leistungsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. September vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie für jeweils für ein weiteres Jahr. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

- Geltendmachung des kommunalen Beitrags **Art. 13**
- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste auf Übereinstimmung mit den ausgegebenen Betreuungsgutscheinen und überweist die Differenz zwischen der Summe Normkosten für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge.
  - <sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

## **IV Betriebsführung**

- Rechnungsführung **Art. 14**
- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen.
  - <sup>2</sup> Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Jahresrechnung einzureichen.

- Aufnahmepflicht **Art. 15**
- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -stunden verpflichtet, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.  
In nachgewiesenen Fällen auch an Eltern aufgrund einer von einer Amtstelle festgestellten sozialen Indikation.
  - <sup>2</sup> Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Urdorf zu bevorzugen.
  - <sup>3</sup> Wird ein vereinbartes Planungskontingent nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr dieses Planungskontingent anpassen.
  - <sup>4</sup> Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (Soziale Durchmischung).

# Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung)

Personalführung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschreibung, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten. <sup>2</sup> Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.
Berichterstattung	<b>Art. 17</b> Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und zur Angebotsentwicklung zu erstatten.
Qualitätssicherung	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten haben periodisch eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. <sup>2</sup> Die Kindertagesstätten haben periodisch Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen.
Dokumentation	<b>Art. 19</b> Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
Ergänzende Bestimmungen	<b>Art. 20</b> Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
Widerruf der Leistungsvereinbarung	<b>Art. 21</b> Der Gemeinderat kann bei wiederholtem Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion vom 5. Juni 2008 eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
Rechtsschutz	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden. <sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes an den Bezirksrat rekurriert werden.
Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigt am 30. November 2011 mit Beschluss der Gemeindeversammlung.